

## «Dos and Don'ts» bei der Hausdurchsuchung



Loris Baumgartner, MLaw, Rechtsanwalt, Senior Associate, Zürich\*



Ramona Dushi, MLaw, LL.M., Substitutin, Zürich\*\*

Hausdurchsuchungen sind Ausnahmesituationen, die gut durchdachtes Verhalten verlangen. Wer jedoch seine Rechte kennt und gut vorbereitet ist, kann die eigene Position stärken und Verfahrensnachteile verhindern. Der Beitrag zeigt praxisnah, wie Unternehmen Hausdurchsuchungen souverän begegnen können – von der Vorbereitung bis zur Nachbearbeitung.

### Einführung

Hausdurchsuchungen treffen Unternehmen meist überraschend – häufig in den frühen Morgenstunden oder mitten im operativen Tagesgeschäft. Die Behörden sichern Unterlagen und sensible elektronische Daten werden kopiert. Dadurch entsteht ein erhebliches Reputations- und Compliance-Risiko. Eine vorausschauende Vorbereitung auf Hausdurchsuchungen ist daher Teil einer wirksamen Compliance-Struktur.

### Rechtliche Grundlagen für Hausdurchsuchungen

Das von der Hausdurchsuchung betroffene Hausrecht ist ein verfassungsmässig geschütztes Grundrecht (Art. 13 BV; Art. 8 EMRK). Geschützt ist die Befugnis, über bestimmte Räume ungestört zu herrschen und darin den eigenen Willen frei auszuüben. Unter die geschützten Räumlichkeiten im strafrechtlichen Sinne fällt der Wohn- und Arbeitsbereich, worunter auch Geschäftsräume fallen. Auch öffentlich zugängliche Geschäftsräume, wie z.B. Einkaufsgeschäfte, unterstehen dem Schutz des Hausrechts. Die öffentliche Zugänglichkeit gilt nur innerhalb der Zweckbestimmung, nicht jedoch gegenüber einer Hausdurchsuchung.

Eine Hausdurchsuchung ist nur zulässig, sofern sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, einem öffentlichen Interesse dient und verhältnismässig ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt,

dass die Hausdurchsuchung nur angeordnet wird, wenn sie zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist und kein milderer Mittel ersichtlich ist (Art. 197 StPO). Erfolgt die Hausdurchsuchung mit Einwilligung der berechtigten Person, braucht es keinen schriftlichen Befehl. Ohne Einwilligung werden Hausdurchsuchungen grundsätzlich in einem schriftlichen Befehl durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht angeordnet (Art. 241 Abs.1 StPO). Auch andere Bundesbehörden, wie z.B. die Wettbewerbskommission, das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) oder die Eidgenössische Steuerverwaltung, können Hausdurchsuchungen anordnen. Die untenstehenden Ausführungen geltend *mutatis mutandis* auch für solche Verfahren. In dringenden Fällen kann eine Hausdurchsuchung auch mündlich durch die Polizei angeordnet werden, dies wäre jedoch nachträglich schriftlich zu bestätigen und kommt nur bei Gefahr in Verzug vor (Art. 241 Abs.1 StPO).

Der Durchsuchungsbefehl muss zwingend spezifizieren, welche Räumlichkeiten, Gegenstände oder Aufzeichnungen sicherzustellen und zu durchsuchen sind. Die Bezeichnung hat möglichst genau zu erfolgen. Beispielsweise müssen die genaue Adresse, allenfalls das entsprechende Stockwerk und vereinzelt sogar die einzelnen Räume angegeben werden. Die Bezeichnung des Raums beinhaltet auch die in dem Raum befindlichen Gegenstände und Möbel. Des Weiteren muss der Befehl den Zweck der Hausdurchsuchung angeben. Aus diesem ist ersichtlich, welches Delikt aufgeklärt werden soll.